

Satzung des Bundesverbandes der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. BVEK

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg mit der Nr. 15216 am 12.12.1994 eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe die Organisation und Förderung der Selbsthilfe von Eltern suchtgefährdeter und suchtkranker junger Menschen (drogen- und suchtiinduzierte psychische Erkrankungen sind hier eingeschlossen) in Elternkreisen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Neugründungen von Landesverbänden und Elternkreisen und deren Unterstützung
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Abwehr und Verringerung von Suchtgefahren
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden, die ein Leben ohne Suchtmittelabhängigkeit anstreben und unterstützen

- (3) Der Verein versteht seine Arbeit überparteilich und überkonfessionell. Er gehört dem Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. an.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins im Sinne dieser Satzung erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Eltern- und Angehörigenkreis such- und drogengefährdeter sowie suchtkranker und drogenabhängiger Kinder und Angehöriger werden, der rechtsfähiger oder der nicht-rechtsfähiger Verein ist.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins können auch andere Gruppierungen/Elternkreise werden, die selbst keine juristischen Personen sind. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch eine von ihnen autorisierte Einzelperson, die im juristischen Sinn als natürliche Person gilt.

- (4) Darüber hinaus kann jeder landesweite Zusammenschluss von Eltern- und Angehörigenkreisen sucht- und drogengefährdeter sowie suchtkranker und drogenabhängiger Kinder und Angehöriger als rechtsfähiger Verein ordentliches Mitglied werden, sofern bei ihm die hierfür erforderlichen satzungsgemäßen Voraussetzungen vorliegen.

Aufgrund einer derartigen Mitgliedschaft werden die dem betreffenden landesweiten Zusammenschluss angeschlossenen einzelnen Elternkreise nicht automatisch selbst ordentliches Mitglied des BVEK. Vielmehr können diese Elternkreise nur unter den Voraussetzungen der Absätze (2) und (3) ordentliches Mitglied des BVEK werden.

Gleiches gilt sinngemäß für den Verlust der Mitgliedschaft eines Elternkreises bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des ihm übergeordneten landesweiten Zusammenschlusses nach näherer Maßgabe von Abs. (9).

- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sollte der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ablehnen, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder diese Satzung an.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für einen landesweiten Zusammenschluss von Eltern- und Angehörigenkreisen. Die Ausübung des Stimmrechts für einen landesweiten Zusammenschluss von Eltern- und Angehörigenkreisen darf nicht durch dieselbe Person erfolgen, die in dieser Angelegenheit auch für einen Elternkreis stimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit für eine oder mehrere Personen wegen besonderer langjähriger Verdienste um die Förderung der Arbeit des BVEK e.V. beschließen. Das Ehrenmitglied ist ohne Stimmrecht und beitragsfrei.
- (8) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes werden. Voraussetzung dieser Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, den Vereinszweck nach § 2 seiner Satzung ideell und finanziell zu unterstützen.
Fördermitglieder haben mindestens dieselben Vereinsbeiträge zu leisten wie ordentliche Mitglieder.
Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch dort kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Elternkreises bzw. des landesweiten Zusammenschlusses von Eltern- und Angehörigenkreisen.
Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Sinne von §4 Absatz (3) endet ferner bei Wegfall der Autorisierung dieser Person bzw. bei Überführung des nicht als juristische Person anerkannten Elternkreises in den Status der juristischen Person.
- (10) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (11) Über Ausschluss von Mitgliedern aus schwerwiegenden Gründen, z.B. bei Verstoß gegen Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes der Elternkreise sowie bei fehlender Beitragszahlung, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Vor der Beschlussfassung muss der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

- (1) Für ordentliche Mitglieder wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01.07. des Jahres zu entrichten.
- (3) Auf Antrag sind bei Bedürftigkeit Ausnahmeregelungen möglich, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
- (4) Das Nähere wird in einer Verfahrensordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich nach Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, unter Wahrung der Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist im Wesentlichen zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 8
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Festlegung der Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Geschäftshaushaltes des Vereins
 - Abstimmung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einlegung der Berufung
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
Kommt bei einem Beschluss nicht die Mehrheit im Sinne von Satz 1 zustande, dann genügt bei einem nachfolgenden Beschlussantrag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Auf Verlangen nur eines Mitglieds haben die Abstimmungen in den Vereinsversammlungen schriftlich/geheim zu erfolgen.
- (7) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse enthält und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und an die Mitglieder auf Verlangen weitergeleitet werden soll.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Personen gemäß Absatz (6); die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes ergibt sich aus Absatz (8).

- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte. In Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand gemäß Absatz (3) ist er für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, verantwortlich. In den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - die Erstellung des Geschäftshaushaltes und des Jahresberichtes
 - die Anstellung und Kündigung von Vereinsmitarbeitern, falls erforderlich
 - das Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Klärung besonderer Sach- und Fachfragen; die Arbeitsgruppen werden aus Vertretern verschiedener Elternkreise und ggfs. Experten und / oder Externen gebildet.
 - Übergabe der Vereinsakten und Unterlagen über die Geschäftsvorgänge des Vereins innerhalb eines Monats an den neu gewählten Vorstand bzw. an neu gewählte Vorstandsmitglieder.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist zu beteiligen bei Grundsatzfragen, Strukturfragen, Schwerpunktthemen und Koordination aller Aktivitäten des Vereins.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (5) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den Vorsitzenden zusammen mit einem der beiden Stellvertreter oder aber durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl bzw. mit dem Tag des Freiwerdens der zu besetzenden Vorstandsposition.
- Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit soll die Wahl jeweils jahresversetzt überlappend erfolgen. Um die Realisierung dieser Soll-Vorgabe zu erleichtern, kann die Mitgliederversammlung vor dem Wahlvorgang für eine spezielle Position im geschäftsführenden Vorstand die vorgesehene Amtszeit von 2 Jahren um bis zu zwölf Monate verlängern, also auf insgesamt bis zu 36 Monate.
- Wählbar sind nur Personen, die einem Elternkreis bzw. einer Gruppierung gemäß § 4 Absätze (2), (3) oder (4) angehören, der/die ordentliches Mitglied ist. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt geheim.
- Für die Wahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist für jede Position ein separater Wahlgang erforderlich: für den ersten Vorsitzenden, für jeden der zwei stellvertretenden Vorsitzenden und für jeden der zwei weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer).
- Bei jedem Wahlgang ist die Person gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhält.
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Wenn gewählte Vorstandsmitglieder nicht mehr zur Verfügung stehen, kann der geschäftsführende Vorstand Vertreter berufen, deren Amtszeit als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit der nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahl endet.
- Wenn allerdings zwei gewählte Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß Absatz (5) nicht mehr zur Verfügung stehen, muss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (8) Der erweiterte Vorstand:
- Jeder landesweite Zusammenschluss von Eltern- und Angehörigenkreisen sucht- und drogengefährdeter sowie suchtkranker und drogenabhängiger Kinder und Angehöriger, der Mitglied des BVEK ist, ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes des BVEK und wird in der Regel durch den jeweiligen Vorsitzenden im erweiterten Vorstand des BVEK vertreten. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung wird der jeweilige landesweite Zusammenschluss von Eltern- und Angehörigenkreisen eine Ersatzperson benennen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Delegierte aus den Bundesländern berufen und auch abberufen, in denen kein landesweiter Zusammenschluss von Eltern- und Angehörigenkreisen sucht- und drogengefährdeter sowie suchtkranker und drogenabhängiger Kinder und Angehöriger existiert. Auch diese Delegierten sind dann Mitglieder im erweiterten Vorstand.
- (9) Vorstandssitzungen:
- Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden jährlich mindestens viermal, gemeinsame Vorstandssitzungen des geschäftsführenden und des erweiterter Vorstandes finden jährlich mindestens zweimal statt.

Die schriftliche Einladung zu allen Vorstandssitzungen, auch elektronisch per E-Mail, erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und ein Mitglied des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Eilbeschlüsse:

Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen, sofern sie erreichbar sind, ihr Votum abgeben. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 8 Absatz (9). Fernmündlich gefasste Beschlüsse bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(12) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, welche die Buchführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand abhängigen Gremium angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der Auflösung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. - Oranienburger Straße 13 - 14, 10178 Berlin, mit der Auflage, das Vermögen für wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bundesverband der Elternkreise
suchtgefährdeter und suchtkranker
Söhne und Töchter e.V. BVEK
Anschrift: Gasselstiege 23, 48159 Münster

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00 - KTO 33 30 500
Gemeinnützigkeit anerkannt durch das Finanzamt für
Körperschaften I, Berlin (St.-Nr. 27/657/50899)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, Nr. 15216 am 12.12.1994